

1. Die Messtechnik AG, nachfolgend MT genannt, will mit Ihnen eine Partnerschaft mit Zukunft eingehen, deshalb stellen wir unsere Einkaufsbedingungen auf folgende Grundlagen:
2. VERTRAGSABSCHLUSS
 - 2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Das gleiche gilt auch für Nachträge und Änderungen.
 - 2.2 Jede Bestellung muss innerhalb von 10 Tagen bestätigt werden, anderenfalls gelten die Angaben auf unserer Bestellung und unserer Einkaufsbedingungen als angenommen.
3. PREISE
 - 3.1 Alle Preise sind Festpreise; Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig.
4. WEITERVERGEBUNG an DRITTE
 - 4.1 Bei Weitervergebung unserer Aufträge an Dritte haftet der Lieferant für seine Unterlieferanten wie für sich selber.
5. MATERIALBEISTELLUNG
 - 5.1 Von uns zur Ausführung eines Auftrages beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, Reste und Abfälle, die bei der Verarbeitung anfallen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
6. LIEFERTERMINE
 - 6.1 Vereinbarte Lieferdaten sind bindend und gelten als Verfalltermine, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Verzug der Lieferung tritt auch ohne Mahnung von MT ein. Der Terminablauf beginnt vom Tage der Bestellung an.
 - 6.2 Mit Eintritt des Verzuges im Sinne von 6.1 ist MT berechtigt, auch ohne Ansetzen einer Nachfrist, Verzicht auf Leistung zu erklären und Schadenersatz im Sinne des positiven Vertragsinteresses zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und ebenfalls Schadenersatz zu verlangen. Verzicht auf Leistung und Rücktritt gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung seitens MT. Ohne eine solche Erklärung bleibt der Lieferant zur Lieferung verpflichtet.
 - 6.3 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ohne unser schriftliches Einverständnis nicht gestattet. Bei unverlangter vorzeitiger Lieferung wird das Ausstellungsdatum der Rechnung, ohne Rückmeldung, auf den Zeitpunkt der Lieferfähigkeit abgeändert und die Zahlung entsprechend aufgeschoben.
7. VERPACKUNG

Für Transportschäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
8. VERSAND
 - 8.1 Sofern in unserer Bestellung nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die Sendungen verpackt, franko Bestimmungsort, per Post, Bahn oder LKW zu spedieren. Speditionskosten gehen, wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Lieferanten.
 - 8.2 Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Sendungen nicht auf unsere Kosten versichert werden.
9. VERSANDPAPIERE und RECHNUNGEN
 - 9.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Die Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, unsere Artikelbezeichnung und das Bestelldatum enthalten. Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht soweit erforderlich.
 - 9.2 Die Rechnungen sind uns unverzüglich nach Versand der Ware, mit Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferscheinnummer, separat zuzustellen.
10. ZAHLUNG
 - 10.1 Die Zahlung erfolgt normalerweise am Ende des der Lieferung folgenden Monats, sofern die Faktura bis zum 15. des Liefermonats eingeht, oder im Rahmen der vereinbarten Konditionen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung von Gegenforderungen.
 - 10.2 Wir lassen grundsätzlich nicht auf uns trassieren. Forderungsabtretungen an Dritte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

11. GEWÄHRLEISTUNG und GARANTIE

- 11.1 Mängelrügen werden von uns so rasch als möglich erhoben. Wir anerkennen jedoch keine diesbezüglichen Fristansetzungen. Die Leistung von Zahlungen und allfälligen Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.
- 11.2 Gewährleistungs- und Haftbeschränkungen werden nur dann anerkannt, wenn MT im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Bei mangelhafter Ware können wir weder Minderung verlangen oder, unter Rückgabe der Ware, einen der folgenden Ansprüche geltend machen; Zahlung verweigern oder zurückfordern; kostenlose Ersatzlieferung franko Triesen, kostenlose Instandstellung durch den Lieferanten.
- 11.3 Entsteht bei unseren Abnehmern oder anderen Drittpersonen ein Produkteschaden, der auf die Mangelhaftigkeit eines uns gelieferten Teiles (Rohmaterial, Halb- oder Fertigteil) zurückzuführen ist, so haben die Lieferanten dafür Ersatz zu leisten.
- 11.4 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist 24 Monate. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche betreffend Produkthaftpflicht, werden durch diese Frist nicht ausgeschlossen. Mit einer Ersatzlieferung oder Instandstellung beginnt die Garantiezeit neu zu laufen.
- 11.5 Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt der Lieferanten erlischt mit der bestimmungsgemässen Verwendung der gelieferten Ware, spätestens mit der Weiterveräußerung im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb.

12. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Lieferung trägt bis zur Ablieferung bei uns oder an einem anderen vereinbarten Erfüllungsort der Lieferer.

13. KONVENTIONALSTRAFE

Vereinbarte Konventionalstrafen können von der Bestellerin, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zusätzlich zu allen anderen Ansprüchen - insbesondere Erfüllungs- und Schadenersatzansprüchen - geltend gemacht werden.

14. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Benützung der angebotenen Gegenstände weder Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle etc.) noch dingliche Rechte Dritter verletzt werden. Er hält die Bestellerin für alle aus der Geltendmachung von Drittansprüchen entstehenden Schäden schadlos. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche aus Rechtsgewährleistung vorbehalten.

15. ZEICHNUNGEN und UNTERLAGEN

An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben.

16. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

MT ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen. Es gilt in jedem Falle liechtensteinisches Recht.